



WBV-RA (2017) 4/2017 – Spielverlegung in der Jugendqualifikation

Entscheidung vom 01.08.2017

Spruchkörper: Felix Leuer, Moritz Kutkuhn, Thomas Schilling

Vorschriften: §§ 1 WBV-RO; 1 WBV-SO; 47, 49 DBB-SO

Leitsätze

1. Die Verweise in § 1 der WBV-Rechtsordnung auf die DBB-Rechtsordnung und in § 1 der WBV-Spielordnung auf die DBB-Spielordnung sind nicht wegen eines möglichen Verbots von dynamischen Verweisungen auf Regelungen fremder Verbände unwirksam – Bestätigung und Fortführung von WBV-RA (2015) 7/2016.
2. § 49 I DBB-SO ist so auszulegen, dass in einem Protestverfahren nur Verstöße geltend gemacht werden können, die sich in genau dem Spiel zugetragen haben, in dem der Protest eingelegt wurde.
3. § 47 I 2 DBB-SO schließt einen verbandsinternen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Spielleitung, ein Spiel zu verlegen, aus.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Berechtigung des Berufungsklägers, in der Spielzeit 2017/2018 an der höchstklassigen Jugendliga des Berufungsbeklagten in der Altersklasse U18-männlich teilzunehmen. Die höchsten Jugendligen des Berufungsbeklagten wurden vormals als NRW-Ligen und nunmehr als Jugend-Regionalligen (JRL) bezeichnet. Der Berufungskläger und der Beigeladene nahmen am Finale einer Qualifikationsrunde zu dieser Liga in der Altersklasse U18-männlich (JRL U18m) teil. Diese Qualifikationsrunden finden gewöhnlich in der Form statt, dass zunächst zwei Halbfinalspiele und sodann das Finalspiel der beiden siegreichen Halbfinalisten noch

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

am gleichen Tag ausgetragen wird. Der Finalsieger erlangt die Berechtigung zur Teilnahme in der Liga, für die um die Qualifikation gespielt wird.

Der Berufungsbeklagte legte die Qualifikationsrunde auf den 10.06.2017. Dort sollten der Berufungskläger und der Beigeladene in unterschiedlichen Halbfinalspielen antreten; und zwar zunächst der Beigeladene um 12:00 Uhr gegen einen Gegner und sodann der Berufungskläger um 14:00 Uhr gegen einen (anderen) Gegner. Allerdings terminierte der Deutsche Basketball-Bund e.V. (DBB), der nationale Dachverband des Berufungsbeklagten, die Qualifikationsrunde für seine Nachwuchs Basketball Bundesliga (NBBL), in der Spieler im Alter von unter 19 Jahren eingesetzt werden können, auf den gleichen Tag. Da der Beigeladene – teilweise mit den gleichen Spielern – auch an dieser Qualifikationsrunde teilnehmen wollte, begehrte er beim Berufungsbeklagten die Verlegung der Qualifikationsrunde zur JRL U18m. Entsprechenden Bemühungen des Berufungsbeklagten widersprach der Berufungskläger.

In der Folge verlegte der Berufungsbeklagte das Halbfinalspiel des Beigeladenen auf den 07.06.2017, welches dieser erfolgreich abschloss. Der Berufungskläger trug sein Halbfinalspiel hingegen am 10.06.2017 (siegreich) aus. Das Finalspiel begann am 10.06.2017 um 17:00 Uhr. Bereits vor dem Spielbeginn meldete der Berufungskläger bei den Schiedsrichtern einen Protest an, welchen diese auf der Rückseite des Spielberichts bogens vermerkten. Der Beigeladene entschied das Finalspiel in der Verlängerung für sich.

Unter dem 15.06.2017 hat der Berufungskläger einen am gleichen Tag elektronisch beim Berufungsbeklagten eingegangenen Protest erhoben. Diesen hat der Berufungsbeklagte unter dem 28.06.2017 zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, der Protest sei nach der Spielordnung des DBB (DBB-SO) nicht das richtige Verfahren für die Geltendmachung der von dem Berufungskläger geltend gemachten Benachteiligung. Wohl hilfsweise hat er hinzugefügt, gegen die Spielverlegung gebe es nach der DBB-SO auch keinen (anderen) Rechtsbehelf.

Gegen diese Entscheidung hat der Berufungskläger am 05.07.2017 Berufung beim Rechtsausschuss des Berufungsbeklagten (WBV-RA) eingelegt, die dort am gleichen Tag elektronisch und im Original am 10.07.2014 eingegangen ist. Er trägt vor, die Austragung des Finalspiels am Tag seines Halbfinals, während der Beigeladene dieses bereits Tage zuvor ausgetragen habe, benachteilige ihn unangemessen. Die Verlegung des Halbfinalspiels des Beigeladenen sei entgegen der (ergänzenden) Ausschreibung des Berufungsbeklagten zu den Jugend-Qualifikationsspielen 2017/2018 geschehen. Diese enthält folgende Formulierung: „Eine Verlegung von einzelnen Spielen und Qualifikationsgruppen auf andere Termine ist nicht möglich.“ Diese Regelung sperre die Anwendung der DBB-SO. Im Übrigen seien die DBB-SO, aber auch die Rechtsordnung des DBB (DBB-RO) im vorliegenden Verfahren unanwendbar. Denn die auf diese Ordnungen des Dachverbands verweisenden Vorschriften in der Spielordnung (WBV-SO) und

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Rechtsordnung (WBV-RO) des Berufungsbeklagten seien wegen des Verbots dynamischer Verweisungen in Vereinsregelungen unwirksam.

Der Berufungskläger begehrt mit verschiedenen Anträgen¹,

ihn zur Teilnahme an der JRL U18m zuzulassen.

Der Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, nach der DBB-SO habe ihm die Regelungsgewalt zur Spielverlegung zugestanden. Die von dem Berufungskläger angeführte Regelung der (ergänzenden) Ausschreibung schließe nur unbegründete Verlegungsanträge der teilnehmenden Vereine aus, solle aber die Spielleitung nicht einschränken. Ergänzend verweist er auf folgende Formulierung aus der (ergänzenden) Ausschreibung: „Änderungen des Qualifikationsspielplanes bedürfen vorab der Zustimmung durch die Spielleitung, die weitere Vorgaben festlegen kann.“

3

Unter dem 08.07.2017 ist der Beigeladene am Verfahren beteiligt worden. Er

stellt keinen Antrag.

Der Beigeladene trägt vor, sich – was nicht bestritten wurde – im Vorfeld um eine einvernehmliche Lösung bemüht zu haben, daran jedoch bei dem Berufungskläger gescheitert zu sein. Namentlich sei er bereit gewesen, das Finalspiel unter der Woche bei dem Berufungskläger auszutragen. Wegen der zeitlichen Kollision mit der Qualifikationsrunde zur NBBL habe er zum Finalspiel mit seiner „Reserve“ antreten müssen. Der Beigeladene verweist außerdem auf Absatz 1 der Regelung C.10.3.1 der Ausschreibung des Berufungsbeklagten für die Wettbewerbe der Spielzeit 2016/2017. Dort heißt es: „Die Qualifikationsspiele werden am 10.06.2017 (U18/U14) und am 11.06.2017 (U16/U12) ausgetragen. Abweichungen sind mit der Qualifikations-Spielleitung zu regeln.“

Aus den Gründen...

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Nach der anzuwendenden (dazu A.) Spielordnung des DBB (DBB-SO) konnte das Begehren weder im Wege eines Protestverfahrens (dazu B.), noch als unmittelbar gegen die Spielverlegung des Halbfinals des Beigeladenen gerichteter

¹ Auf ihren Wortlaut wird zur Anonymisierung und mangels Relevanz in der veröffentlichten Fassung verzichtet.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

verbandsinterner Rechtsbehelf (dazu C.) zum Erfolg führen. Es konnten daher nur andere Möglichkeiten zur Beilegung und künftigen Vermeidung des Konflikts eröffnet werden (dazu D.).

A. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers ist die DBB-SO anzuwenden. Der Verweis in § 1 der Spielordnung des Berufungsbeklagten (WBV-SO) auf die DBB-SO ist keine unzulässige dynamische Verweisung. Denn die Vorschrift ist zwar eine dynamische Verweisung (zu diesem Begriff vgl. I.1.1.), aber nicht unzulässig (dazu ab I.1.2.).

I. Für den Verweis in § 1 der Rechtsordnung des Berufungsbeklagten (WBV-RO) auf die Rechtsordnung des DBB (DBB-RO), dessen Wirksamkeit der Berufungskläger ebenfalls in Zweifel stellt, hat der Rechtsausschuss des Berufungsbeklagten (WBV-RA) dies bereits in seiner Entscheidung vom 07.12.2016 in dem Verfahren WBV-RA (2015) 7/2016 [Außerordentlicher Verbandstag 2016] entschieden. Daran hält der Rechtsausschuss auch in der Zusammensetzung des jetzigen Spruchkörpers fest.

4

1.1. Zwar ist es richtig, dass der *Bundesgerichtshof* in geradezu beiläufigen Formulierungen seiner Entscheidungen vom 10.10.1988 (II ZR 51/88 – NJW-RR 1989, 376 ff – Juris-Tz. 10) und vom 28.11.1994 (II ZR 11/94 – BGHZ 128, 93 ff – Juris-Tz. 14 mwN) Einschränkungen der Verweisungsmöglichkeit vorausgesetzt hat (ausführlich dazu *Heermann* in ZHR 174 [2010], 250 [254 ff]), wenn es sich um sogenannte dynamische Verweisungen handelt. Dynamische Verweisungen sind Vorschriften in Vereinsbestimmungen, die auf die Bestimmungen anderer Vereine verweisen, ohne diesen Verweis auf einen bestimmten Zeitpunkt zu beschränken. Ist diese Konstruktion wirksam, kann sich das Recht des Vereins ändern, ohne dass der Verein selbst seine Normen ändert. Allerdings sind diese beiläufigen und nicht in die Tiefe gehenden Ausführungen des Bundesgerichtshofes nicht ohne Kritik geblieben. Vor allem in jüngerer Zeit gibt es weitgehende Versuche, das Verbot dynamischer Verweisungen zu beschränken (ausführlich dazu *Heermann* in ZHR 174 [2010], 250 [257 ff]).

1.2. Jedenfalls aber greift das Verbot dynamischer Verweisungen nur für die zur Vereinsverfassung – d.h. für die wesentlichen Grundentscheidungen des Verbandslebens (vgl. nur *Roth* in Staudinger-BGB, Neubearbeitung 2005, § 25 BGB Rn. 3 ff, 7) – gehörenden Regeln (vgl. *Reuter* in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 131). Denn das Verbot dynamischer Verweisungen soll sicherstellen, dass die Verfassung eines Vereins nicht entgegen §§ 25, 71 BGB außerhalb der Satzung geändert werden kann (*Reuter* in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 131). Dieser Zweck beschränkt aber notwendig auch die Reichweite des Verbots.

1.2.1. Derartige Vereinsverfassungsfragen waren Gegenstand der durch den *Bundesgerichtshof* entschiedenen Fälle, da dort die Modalitäten einer Versammlungseinberufung (Urteil vom 10.10.1988 – II ZR 51/88 – NJW-RR 1989, 376 ff – Juris-Tz. 10) bzw. eine Vereinsstrafe (Urteil vom 28.11.1994 – II ZR 11/94 – BGHZ 128, 93 ff – Juris-Tz. 14 mwN) zu bewerten waren.

1.2.2. Verfahrensordnungen für Vereinsgerichte sind aber keine Grundsatzfragen des Vereinslebens, sondern „nachrangige Körperschaftsnormen“ (*Roth* in Staudinger-BGB, Neubearbeitung 2005, § 25 BGB Rn. 4). Für solche nachrangigen Vorschriften ist sowohl in der Satzung selbst, als auch in einer Nebenordnung, in der sie kraft ihrer untergeordneten Bedeutung erlassen werden können, eine dynamische Verweisung auf die Normen anderer Vereine zulässig (*Heermann* in ZHR 174 [2010], 250 [262 f]; *Reuter* in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 132). Denn für sie gelten die §§ 25, 71 BGB nicht.

II. Die vorstehenden Ausführungen der Entscheidung vom 07.12.2016 beanspruchen auch für den hier entscheidungserheblichen Verweis der WBV-SO auf die DBB-SO Gültigkeit. Das zu erwartende Gegenargument, für einen Basketballverband stehe die Regelung des Spielbetriebs im Mittelpunkt des Geschehens, verkennt den Sinn des Verbots dynamischer Verweisungen. Dieses schützt nicht die inhaltliche Tätigkeit des jeweiligen Vereins und verlangt daher nicht die Regelung der für den Sport selbst wichtigen Vorschriften im Regelwerk des Vereins selbst. Das Verbot dynamischer Verweisungen behält vielmehr die für die Organisation des Verbands und die Rechtsstellung der Mitglieder maßgeblichen Regelungen dem Verein selbst vor. Es besteht insofern nämlich auch eine Kongruenz zwischen dem notwendigen Satzungsinhalt eines Vereins und der Unzulässigkeit von dynamischen Verweisungen: Die Unzulässigkeit gilt nur für solche Regelungen, die kraft ihrer Bedeutung auch in der Satzung des Vereins selbst geregelt werden müssen und nicht einmal in einer verbandeigenen Ordnung geregelt werden dürfen. Für die Einzelheiten des Spielbetriebs ist dies nicht anzunehmen (so wohl auch *Heermann* in ZHR 174 [2010], 250 [263]: „Sportregeln“; *Roth* in Staudinger-BGB, Neubearbeitung 2005, § 25 BGB Rn. 4: „Wettkampffregeln“; *Reuter* in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 132: „Sportregelwerke“ und vor allem *Wagner* in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts [Band V], 4. Aufl. 2016, § 22 Rn. 19: „Spiele- oder Wettkampfordnung“).

III. An den vorstehenden Erkenntnissen ändert auch das – vor der Entscheidung des Rechtsausschusses vom 07.12.2016 ergangene, dort aber nicht berücksichtigte und durch den Berufungskläger in das jetzige Verfahren eingeführte – Urteil des *Bundesgerichtshofes* vom 20.09.2016 (II ZR 25/15 – NJW 2017, 402 ff) nichts. Vielmehr wurde die Geltung eines (generellen) Verbots dynamischer Verweisungen dort ausdrücklich offen gelassen (Juris-Tz. 49). Wie der Berufungsbeklagte richtig ausführt, wurde es bezogen auf „Sport- und Wettkampfordnungen“ bzw. „Spiel- und Sportordnungen“ mit „Klassifikations- und Qualifikationsfragen“ (jeweils Juris-Tz. 54) dort sogar abgelehnt (und zwar im Anschluss an eine Formulierung aus der Entscheidung des

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Bundesgerichtshofes vom 28.11.1994 – II ZR 11/94 – BGHZ 128, 93 ff – *Juris-Tz.* 10 f) und davon nur für den dort zu entscheidenden Fall einer Ausbildungsentschädigung eine Ausnahme gemacht. Die hier aus der DBB-SO anzuwendenden Vorschriften der §§ 47 I, 49 I DBB-SO sind damit nicht vergleichbar, sondern dienen der „organisatorischen Durchführung eines geregelten Sport- und Wettkampfbetriebs“ (*BGH* vom 20.09.2016 – II ZR 25/15 – *NJW* 2017, 402 ff – *Juris-Tz.* 54).

B. Als Berufung gegen die Protestentscheidung des Berufungsbeklagten konnte der Antrag nicht zum Erfolg führen. Nach § 49 I DBB-SO können im Protestverfahren nur Verstöße in Bezug „auf ein bestimmtes Spiel“ geltend gemacht werden. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass es sich um Verstöße in dem Spiel handeln muss, in dem Protest erhoben worden ist. Jede andere sprachliche Auslegung müsste dazu führen, dass in jedem Spiel gegen Vorkommnisse in jedem anderen Spiel Protest erhoben werden könnte.

Das Finalspiel ist aber soweit ersichtlich ohne jeden Regelverstoß durchgeführt. Der von dem Berufungskläger ins Feld geführte Verstoß bezog sich vielmehr auf die Verlegung des Halbfinalspiels des Beigeladenen.

6

C. Der Spruchkörper hat vor diesem Hintergrund erwogen, ob eine Auslegung der Berufung (und des vorangegangenen Protests) dahingehend möglich ist, dass diese sich unmittelbar gegen die Verlegung des Halbfinalspiels des Beigeladenen richten. Das muss aber mangels Entscheidungsrelevanz dahinstehen.

I. Eine solche Umdeutung wäre wohl auch – anders als der Berufungsbeklagte meint – weder an einer (möglichen) Rechtsverletzung des Berufungsklägers noch an einem Fristablauf gescheitert. Die Beeinträchtigung des Berufungsklägers dürfte sich im vorliegenden Fall unzweifelhaft daraus ergeben, dass er am Spieltag des Finales gegen den Beigeladenen bereits das Halbfinalspiel ausgetragen hatte, dieser aber nicht. Ein Fristablauf käme wohl deshalb nicht in Betracht, weil nicht nur die Berufung, sondern auch der Protest entsprechend auszulegen wären und der Protest fristgerecht eingelegt wurde.

II. Auch im Fall der Umdeutung musste ein solches Begehren des Berufungsklägers aber an § 47 I 2 DBB-SO scheitern. Nach dieser Regelung ist eine Entscheidung der Spielleitung über die Verlegung eines Spiels endgültig. Diese Regelung lässt sich nur so verstehen, dass der Ordnungsgeber einen verbandsinternen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen auf Spielverlegung ausschließen wollte.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

1. Für die Zulässigkeit eines solchen Rechtswegausschlusses kommt es nicht darauf an, ob der Rechtsausschuss an seiner Entscheidung vom 07.12.2016 im Verfahren WBV-RA (2015) 7/2016 [Außerordentlicher Verbandstag 2016] auch festhält, soweit dort die Eröffnung des Verbandsrechtswegs stark eingeschränkt wurde. Nach jener Entscheidung ist § 1 Satz 2 DBB-RO so zu verstehen, dass die Möglichkeit des verbandsinternen Rechtswegs eine gesonderte Zuweisung in den Regelungen des Berufungsbeklagten voraussetzt; diese kann sich aus §§ 3 f DBB-RO oder einer anderweitigen Vorschrift ergeben.

2. Denn unabhängig davon, ob der Verbandsrechtsweg in diesem Sinne nur für bestimmte Verfahren im Mitgliedschaftsverhältnis eröffnet ist oder für alle denkbaren Anträge offen steht, kann der verbandsinterne Rechtsweg durch eine Spezialregelung ausgeschlossen werden. Der Berufungsbeklagte ist frei darin, den verbandsinternen Rechtsschutz zu gestalten und einzuschränken. Er muss dies auch nicht in der Rechtsordnung tun, sondern kann Einschränkungen in anderen – der Rechtsordnung normhierarchisch gleichgeordneten – Vorschriften vorsehen.

7

D. Im verbandsinternen Rechtsweg konnte der Berufungskläger daher keinen Erfolg haben. Der Rechtsausschuss möchte aber, was er als Teil seiner Aufgabe ansieht, nach bestem Wissen und Gewissen zum Verbandsfrieden und zur Verbandsgenese beizutragen, auf folgende Punkte hinweisen:

I. Durch die Regelung des § 47 I 2 DBB-SO war dem Rechtsausschuss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Spielverlegung rechtmäßig war, verwehrt. Der Berufungsbeklagte kann aber nur den verbandsinternen Rechtsweg einschränken. Dem Berufungskläger bleibt es unbenommen, Rechtsschutz vor einem staatlichen Gericht zu suchen. Den staatlichen Rechtsweg kann ein eingetragener Verein nur unter den Voraussetzungen des § 1032 I ZPO ausschließen; diese sind hier aber nicht gegeben, da ein einfaches Verbandsgericht kein Schiedsgericht im Sinne der ZPO ist (vgl. nur *Schöpflin* in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts [Band V], 4. Aufl. 2016, § 37 Rn. 35). Ein staatliches Gericht müsste daher in vollem Umfang in die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Spielverlegung einsteigen, die die Spielordnung dem verbandsinternen Gericht hier untersagt. Allerdings würde eine solche Prüfung nach Einschätzung des Spruchkörpers nicht zur Rechtswidrigkeit der Verlegungsentscheidung führen (dazu II.); von einem Verfahren vor den staatlichen Gerichten wird dem Berufungskläger also eher abgeraten.

Bei der Beurteilung einer Spielverlegung handelt es sich aber jedenfalls um eine Entscheidung, die so nah mit dem Spielbetrieb verbunden ist, dass es durchaus sachgerecht erscheint, ein verbandsinternes Rechtsmittel zuzulassen und die Sachkompetenz der Sportjustiz zu

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

berücksichtigen. Der Berufungsbeklagte muss sich klar sein, dass es beim Ausschluss eines verbandsinternen Rechtsweges nie darum geht, ob es Rechtsschutz gibt, sondern nur, wo es diesen Rechtsschutz gibt: vor den Verbandsgerichten oder nur vor den staatlichen Gerichten.

Der Berufungsbeklagte sollte deshalb unter Abwägung aller Aspekte – zu denen durchaus die unverhältnismäßige Belastungen der Verbandsinstitutionen durch eine Vielzahl von kostengünstigen verbandsinternen Rechtsbehelfen zählen können – prüfen, ob es nicht tunlich wäre, auf eine Streichung des § 47 I 2 DBB-SO hinzuwirken oder die (speziellere) WBV-SO zu modifizieren und so den verbandsinternen Rechtsweg für entsprechende Anträge wenigstens in seinem Zuständigkeitsbereich zu öffnen. Dabei sollte dann in diesem Fall aber auch klargestellt werden, durch wen und unter welchen Voraussetzungen eine Verlegungsentscheidung angegriffen werden kann; denn andernfalls drohen auch im regulären Spielbetrieb Anträge unbeteiligter Mannschaften, die im Ergebnis wenig Aussicht auf Erfolg versprechen.

II. Für einen – vom Berufungskläger bereits angekündigten – Rechtsstreit vor den staatlichen Gerichten gibt der Rechtsausschuss zu bedenken: Die (ergänzende) Ausschreibung des Berufungsbeklagten zu den Jugend-Qualifikationsspielen 2017/2018 ist widersprüchlich. An einer Stelle schließt sie die Spielverlegung aus („nicht möglich“), an anderer Stelle verlangt sie für die „Änderung [...] des Qualifikationsspielplanes“ die „Zustimmung durch die Spielleitung“ und setzt damit die Möglichkeit einer „Änderung“ voraus. In jedem Fall ist aber auch – die im Vergleich mit der Ausschreibung höherrangige Regelung des – § 47 I 1 DBB-SO zu beachten, der die Spielleitung zur eigenständigen Spielverlegung berechtigt und der durch die Ausschreibung nur ergänzt wird. Diese Ordnung geht als Bestimmung des Verbandstages der Ausschreibung des Präsidiums und der diesem nachgeordneten Stellen vor.

8

1. Vor dem Hintergrund dieser Normkonflikte geht der Spruchkörper davon aus, dass durch die Formulierungen der Ausschreibung nur die – im sonstigen Spielbetrieb bestehende – Möglichkeit zur einfachen Spielverlegung ausgeschlossen und die Vereine darauf hingewiesen werden sollten, aber der Berufungsbeklagte sich nicht des eigenen Verlegungsrechts begeben wollte. Einer Klage vor den staatlichen Gerichten misst der Rechtsausschuss bei bestem Wissen und Gewissen daher nur geringe Erfolgsaussichten bei.

2. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der Berufungskläger durch sein Halbfinalspiel am gleichen Tag zweifellos einen Wettbewerbsnachteil erlitten hat, diesen Nachteil aber mehr oder weniger in Kauf genommen hat, da er bei den vorherigen Verlegungsversuchen einer Verlegung seiner Spiele widersprochen hat, aber dort auch bereits die Verlegung von Einzelspielen diskutiert worden war (Blatt 72 d.A.) und diese Verlegung auch aus dem Ligendienst des DBB im Internet (TeamSL) ersichtlich war. Auch hat der Berufungskläger vor diesem Hintergrund am Finalspieltag nicht versucht, das Finale zu verlegen.

III. Gleichwohl ist die (ergänzende) Ausschreibung des Berufungsbeklagten zu den Jugend-Qualifikationsspielen 2017/2018 wie dargestellt nicht eindeutig. Der Berufungsbeklagte ist deshalb gut beraten, für die Zukunft unmissverständlich und verfahrensvermeidend klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine Verlegung möglich ist. Dabei sollte er auch berücksichtigen, dass den Berufungskläger ein berechtigtes Anliegen umtreibt, nämlich unter möglichst gleichen Voraussetzungen an den Qualifikationsspielen teilnehmen zu können.